

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 165/2019-2024	Datum: 06.08.2020	Zeichen: JKSS/Neu
--	-----------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Glindenberg	31.08.2020	8	6	/	/
Ortschaftsrat Mose	01.09.2020 07.09.2020	5	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	02.09.2020	7	4	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	03.09.2020	5	/	/	3
Kultur- und Sozialausschuss	09.09.2020	6	5	/	2
Finanzausschuss	10.09.2020	6	4	/	4
Hauptausschuss	14.09.2020	15	/	5	4
Stadtrat	24.09.2020	17	14	6	5

beschlossen am: <u> 24.09.2020 </u>	<hr/> Datum, Unterschrift, Siegel
---	-----------------------------------

<p>Betreff: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften</p>
--

<p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt zum 01.01.2021 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften.</p>			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin Ju- gend/Kultur/Sport/Soziales	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Sport/Kultur	
M. Cassuhn	E. Tholotowsky	L. Neumann	

Sachdarstellung:

Der Stadtrat hat auf seiner Sitzung am 14.05.2020 dem Antrag der Fraktion der SPD/Linke/Grüne über die „Unterstützung der Vereine zur Nutzung von Vereins- und Sportanlagen“ grundsätzlich mehrheitlich zugestimmt. Dies hat eine Änderung der Gebührensatzung Liegenschaften zur Folge. Das Ergebnis des Beschlusses FV 003/2020 wurde in die 1.Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften eingearbeitet.

Mit der 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften gültig ab 01.01.2018 sollen die § 3 Gebührenbefreiung und der § 5 Betriebskostenbeteiligung angepasst werden.

Im Paragraf 3 der o.g. Satzung ist geregelt, wer von der Gebühr der Kostenbeteiligung befreit ist. In den vergangenen Jahre hat sich herausgestellt, dass dieser § 3 die Nutzung genauer definieren sollte, um nur die ortsansässigen gemeinnützig anerkannten Vereine, die ihre satzungsgemäße Tätigkeit regelmäßig in den Liegenschaften der Stadt Wolmirstedt ausüben zu unterstützen. Damit soll verhindert werden, dass Organisationen über ortsansässige Vereinigungen eine indirekte Förderung seitens der Stadt erhalten.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

§ 3 Gebührenbefreiung

Alter Wortlaut:

Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Neuer Wortlaut:

Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des **regelmäßigen** Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes **in den Liegenschaften der Stadt Wolmirstedt** handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist

Im Paragraf 5 der o.g. Satzung wird die Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Liegenschaften geregelt.

§ 5 Betriebskostenbeteiligung

Alter Wortlaut Absatz 1:

Für gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung der genutzten Räumlichkeiten für den Trainings-, Proben- und Punktspielbetrieb 4,00 Euro pro Stunde und Feld festgelegt. (Anlage Gebührenverzeichnis Pkt. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und Pkt. 2.2.1 bis 2.2.3)

